

Buchführungshelfer in Deutschland Berufsverband

Marburger Str. 57
34613 Schwalmstadt-Treysa

Tel.: 06691/22489
Fax : 06691/23097

Deutscher Bundestag
- Finanzausschuß -
Platz der Republik 1

11011 Berlin

21.09.2004
Schwalmstadt, den ~~08.09.2004~~

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien
und zur Änderung weiterer Vorschriften (EU-Richtl.-Umsetzungsgesetz)
hier: Stellungnahme zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (ART:12)

Sehr geehrte Damen und Herren,
seit Jahren kämpfen wir mit der Anerkennung des Berufsbildes der selbständiger Buchhalter für die Ausstattung von qualifizierten Buchhaltern mit ausreichend Befugnissen, um für Kleinbetriebe selbständig umfassend tätig werden zu können. Leider wurden unsere Vorschläge bisher immer abgelehnt und somit einerseits die Möglichkeit einer preisgünstigen Dienstleistung für kleinere Gewerbetreibende, deren diese im Rahmen der schlechten Konjunkturlage dringend bedürfen, und andererseits die Gründung selbständiger Existenzen verhindert.

Mit einem beherzten Schritt nach vorn, den nur diejenigen scheuen, die den fairen Wettbewerb fürchten müssen, besteht die Möglichkeit, den etwa 40.000 arbeitslosen Buchhaltern in Deutschland eine neue Existenz zu bieten. Die folgenden Punkte sind unsere Vorschläge, um die bisherige Diskriminierung des selbständigen Buchhalters, der sich maximal Kontierer jedoch nicht einmal Buchführungshelfer nennen darf, zu beseitigen. Um die nötige Rechtssicherheit für Unternehmen wie auch für den selbständigen Buchhalter zu schaffen, sind unsere: Erachtens folgende Punkte unerlässlich:

Der Schwerpunkt der Tätigkeit für selbständige Buchhalter sind Kleinbetriebe. Für diese Kleinbetriebe sind Steuerberater die falsche Adresse. Nicht nur, weil Steuerberater für diese Kleinbetriebe zu teuer sind, sondern diese Kleinbetriebe bedürfen einer Art der Unternehmensberatung, die von Steuerberatern aus Effektivitätsgründen nicht übernommen werden können und auch weit über das reine Steuerrecht hinausgehen, z.B. Versicherungsfragen, Marketing, Management. Deshalb ist die steuerliche Betreuung dieser Kleinunternehmen ausschließlich durch Steuerberater weder volkswirtschaftlich sinnvoll noch notwendig.

Ebensowenig sollte dafür das Ablegen einer Bilanzbuchhalterprüfung Voraussetzung sein, da es sich um eine Überqualifizierung handelt, die lediglich die Kosten verteuern würde. Langjährige Erfahrungen zeigen auch, daß eine Bilanzbuchhalterprüfung (IHK) nicht die gesamten Anforderungen an einen Buchhalter in der Praxis abdeckt. Diese Prüfung kann für Berufseinsteiger als selbständige Buchhalter zweckdienlich sein, aber nicht für selbständige Buchhalter, die bereits auf eine langjährige Praxis zurückblicken können.

Ein selbständiger Buchhalter arbeitet generell mit einem GoB geprüften FiBu-Programm (z.B. Lexware, KHK, Wago, RW-Buch u.ä.).

- Diese Programme beinhalten alle Standard-Datev-Kontenrahmen, daher sind bei der Einrichtung der Buchhaltung nur geringfügige Anpassungen erforderlich.
- Das Kontieren der laufenden Geschäftsvorfälle ist die Voraussetzung zum Verbuchen der Buchhaltung im Programm und nach bisheriger Regelung bereits schon heute uneingeschränkt zulässig.
- Beim Kontieren – das ja bereits erlaubt ist – wird entschieden, wie die Dinge **umsatzsteuerlich** zu behandeln sind. Nach Eingabe und Speichern des Buchungssatzes ermittelt und summiert die Software die Umsatzsteuer entsprechend der gesetzlichen Regelungen selbständig.
- Das Programm, das GOB-geprüft ist, sieht u. a. den Ausdruck der UstVA vor. Eine UstVA ist nur eine **Voranmeldung** und wird im Rahmen des Jahresabschlusses durch den Steuerberater in die Ust.-Jahreserklärung einbezogen. Deshalb ist der Ausdruck der UstVA den **mechanischen Arbeiten** zuzuordnen. Damit wird die Rechtsunsicherheit für die Unternehmen, selbständigen Buchhalter und das Finanzamt beseitigt.
- Bei Kleinbetrieben ist die Steuerproblematik so einfach, daß auch für alle Abschlußarbeiten ein selbständiger Buchhalter mit der Aufgabe betraut werden kann.

Der bisher gewünschte Begriff „Buchen laufender Geschäftsvorfälle“ ist für unseren Berufsstand nicht aussagekräftig. Es gibt nur eine aussagekräftige Bezeichnung für Arbeiten in o.g. Umfang – **selbständiger Buchhalter**.

Der Begriff selbständiger Buchhalter ist europaweit verständlich, macht uns wettbewerbsfähig und grenzt uns nicht aus.

Durch diese Änderungen wird endgültige Rechtssicherheit für die ca. 20.000 hauptberuflich selbständigen Buchhalter geschaffen.

Der selbständige Buchhalter sollte um diese Tätigkeiten ausführen zu können ein Ausbildungsprofil bei seinem Finanzamt einreichen, so daß dies informiert ist und bei fachlichen Bedenken oder Zweifeln an der Integrität eine genauere Prüfung ansetzen kann. Da dann auch auf den Steuervoranmeldungen und -erklärungen die Mitwirkung durch den selbständigen Buchhalter bescheinigt werden kann, ist die Kontrolle des Finanzamtes ohne Mehraufwand möglich. Sollte sich zeigen, daß der Buchhalter keine ausreichende Befähigung hat, kann durch das Finanzamt sehr schnell die Erweiterung der Befugnisse für diesen rückgängig gemacht werden.

Auf Grund der speziellen Problematik für ältere Buchhalter nicht nur in den neuen Bundesländern, ist es nicht einzusehen, daß Praktiker, die Hochschuldiplome in anderen Bereichen haben, aber als Seiteneinsteiger in den Buchhaltungsbereich gewechselt sind und dort auch langjährige Erfahrungen gesammelt haben, eine langwierige Prüfung ablegen sollen, deren Inhalte wesentlich über das hinausgeht, was sie eigentlich machen wollen. Praxiszeiten von fünf Jahren sollten nachgewiesen werden.

Einmal pro Jahr sollte eine spezielle Schulung zu aktuellen gesetzlichen Änderungen besucht und in Form eines Zertifikates nachgewiesen werden.

Mit den vorgenannten Bemerkungen und der Einführung der Pflicht zum Abschluß einer speziellen Haftpflichtversicherung ist auch dem Verbraucherschutz Genüge getan.

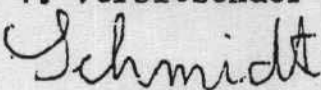
Eine Zusammenarbeit mit Steuerberatern sollte auch dem selbständigen Buchhalter (Buchführungshelfer) möglich sein. Diese hätte auch schon vor Jahren vereinbart werden können und wird sicher für beide Seiten große Vorteile bringen.

Grundsätzlich sollte ein Ausbildungsberuf „Buchhalter“ geschaffen werden. Bisher wird bei der Ausbildung zum Büro- oder Industriekaufmann die Buchhaltung nebenbei mit abgedeckt. In den Stellenangeboten wird aber wesentlich häufiger nach Buchhaltern in den Formen Finanz-, Debitoren-, Lohn-, Bilanz-, Anlagebuchhalter oder Kostenrechner als nach Büro- oder Industriekaufleuten gesucht. Aufgrund der vielseitigen Anforderungen besteht in der Volkswirtschaft ein großer Bedarf an Buchhaltern, der bisher nur durch Seiteneinsteiger abgedeckt werden kann. In jedem größeren Betrieb gibt es eine Buchhaltungsabteilung. Warum es keinen Ausbildungsberuf „Buchhalter“ gibt, ist unverständlich. Ein Ausbildungsrahmenplan ist bereits entworfen, der als Grundlage des Ausbildungsberufs „Buchhalter“ dienen könnte.

Wir können nicht verstehen, daß diese einfachen Möglichkeiten Arbeitsplätze zu sichern einer langjährigen Diskussion bedürfen, in der man aber nie einig wird, da die Interessenlage viel zu unterschiedlich ist. Im Zeichen der sich weiter verschlechterten Wirtschaftslage bitten wir Sie, objektiv notwendige Entscheidungen zu treffen, die die deutsche Wirtschaft flexibler und wettbewerbsfähiger macht und Arbeitsplätze schafft. Eine wohlwollende Einigung aller Interessensgruppen sollte nicht nur zu einer für alle Beteiligten befriedigenden Lösung führen, sondern auch der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes und der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H. Bonath
Stellv. Vorsitzender
u.komm. 1. Vorsitzender

i.A. 
Schmidt
Mitarbeiter

Sehr geehrte Damen und Herren !

Sie wollen die Buchhalter ausgrenzen!! Eine Regelung (Freigabe der UST-VA) für ca. 5 % der betroffenen Personen (sprich Bilanzbuchhalter
=====

kann ja wohl nicht eine ernsthaft gemeinte Lösung sein.???

95 % läßt man im Regen stehen!!!!!!